Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 33 | **19. April 2023** | **Nummer 11**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungen der Ausschüsse vom 24.04-03.05.2023 39
2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Änderung Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte 39
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Schlussfeststellung für das Flurbereinigungsverfahren OU Uchtspringe - Staats - Vinzelberg 39
4. Jagdgenossenschaft Windberge
Bekanntmachung Mitgliederversammlung 40
5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Bekanntmachung über den Entwurfsbeschluss sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemalige Lackfabrik Schollene“ 40
6. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg
Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Klietzer Heide zum 30. September 2022 41

Hansestadt Stendal

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die folgenden Bekanntmachungen der Tagesordnungen der Ausschüsse werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

- Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales 24.04.2023 um 17:00 Uhr
- Kultur-, Schul-, und Sportausschuss am 25.04.2023 um 17:00 Uhr
- Ausschuss für Stadtentwicklung am 26.04.2023 um 17:30 Uhr
- Finanzausschuss am 26.04.2023 um 18:00 Uhr
- Wirtschaftsförderungs-, und Liegenschaftsausschuss am 27.04.2023 um 17:00 Uhr
- Haupt- und Personalausschuss am 03.05.2023 um 17:00 Uhr

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

www.stendal.de/de/sitzungen.html

Hansestadt Stendal, den 05. April 2023

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal 1

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

2. Änderung Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger Kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und §§ 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz (StrG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende 2. Änderung zur Gebührensatzung vom 16.12.2015 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. in § 2 „Gebührenberechnung“ wird folgender Abs. 3 und Abs. 8 eingefügt, die fortlaufende Absatznummerierung ändert sich entsprechend:
Abs. 3 Werden zwei Sondernutzungen innerhalb eines Zeitraumes beantragt und erteilt, wird die Berechnung Sondernutzungsart mit der höheren Gebühr vorgenommen.
Abs. 8 Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei qualifizierten Straßen zusätzliche Gebühren durch die entsprechenden Straßenbaulastträger anfallen können.
2. § 5 „Billigkeitsmaßnahmen“ erhält in Abs. 5 Nr. 3 folgende neue Formulierung
Gebührenfreiheit wird gewährt:
   1. für Sondernutzungen der öffentlichen Hand,
   2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
   3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozial caritativen Zwecken dienen oder für Vereine mit Sitz in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, ausgenommen Vereine bei denen eine Gewinnerzielungsabsicht besteht,
   4. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wahlgruppen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den 29.03.2023

Brohm
Bürgermeister

Stadt Tangerhütte 1 Landkreis Stendal

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung vom 28.03.2023

Flurbereinigungsverfahren:	**OU Uchtspringe-Staats-Vinzelberg**
Landkreis/ Altmarkkreis:	**Stendal, Salzwedel**
Verfahrensnummer:	**17 SDL 006**

Das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Uchtspringe-Staats-Vinzelberg wird mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig wird die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens aufgelöst. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungsgesetz liegen vor.
Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen.
Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag

Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (DS) 5 Altmark

Jagdgenossenschaft Windberge

Öffentliche Bekanntmachung
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
am 05.05.2023 um 19:00 Uhr
im Bürgerhaus Windberge, Friedhofsweg 3, 39517 Tangerhütte OT Windberge

Am Freitag, den 05.05.2023, findet um 19:00 Uhr die nichtöffentliche Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Windberge im Bürgerhaus Windberge, Friedhofsweg 3, 39517 Tangerhütte OT Windberge statt.

Hierzu eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Windberge.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen*innen und der durch sie vertretenden Fläche
4. Beschluss über die eventuelle Zulassung von Nicht-Jagdgenossen*innen
5. Verlesung sowie Abstimmung über die Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 05.11.2021
6. Bericht des Vorsitzenden
7. Bericht des Kassenwartes
8. Bericht des Kassenprüfers
9. Entlastung des Vorstandes
10. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Jagdgenossenschaft
11. Beratung und Beschlussfassung zur Wahl/Bestätigung des Vorstandes
12. Beratung und Beschlussfassung zur Wahl des Kassenprüfers
13. Beratung und Beschlussfassung über die Art der Verpachtung 2024
14. Beratung und Beschlussfassung über die Vertretungsermächtigung des Vorstandes über Abrundungsverträge
15. Verschiedenes

Der Veranstaltungsort ist ab 18:30 Uhr für die Teilnehmenden geöffnet. Die Veranstaltung ist **nichtöffentlich**.

Teilnehmende Jagdgenossen*innen werden vor Beginn der Versammlung registriert, deshalb wird um frühzeitiges Erscheinen gebeten.

Jede/r Jagdgenosse*in erhält nach der Registrierung eine Stimmkarte mit Angabe seiner/ihrer bejagbaren Grundfläche, entnommen aus dem aktuell aufgestellten Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Windberge. Flächen die zu gesetzlichen Eigenjagdbezirken gehören oder diesen angegliedert sind gehören nicht zum Jagdkataster der Jagdgenossenschaft. Sollten Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen eingetreten sein, dann sind diese durch Vorlage von Grundbuchauszügen, Eintragungsbekanntmachungen oder Erbscheinen zu belegen. Jedes nicht anwesende Mitglied der Jagdgenossenschaft kann sein Stimmrecht durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehene/n Vertreter*in ausüben lassen.

Windberge den 19.04.2023

Der Vorstand

GEMEINDE SCHOLLENE

Öffentliche Bekanntmachung

Über den Entwurfsbeschluss sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemalige Lackfabrik Schollene“
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Schollene hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Beschluss zur Einleitung des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemalige Lackfabrik Schollene“ gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit Umweltbericht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schollene hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2023 den Vorentwurf des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemalige Lackfabrik Schollene“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch öffentliche Auslegung sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Teil der Ortslage Schollene (siehe Abb. 1).

Mit der Aufstellung des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemalige Lackfabrik Schollene“ beabsichtigt eine Vorhabenträgerin auf dem Gelände der ehemaligen Lackfabrik Schollene eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zu errichten und zu betreiben. Mit der Aufstellung des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ehemalige Lackfabrik Schollene“ OT Schollene sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung und den Bau einer PV-FFA geschaffen werden.

Abb. 1 Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereichs des vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemalige Lackfabrik Schollene“

Der Vorentwurf zum vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ehemalige Lackfabrik Schollene“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

27.04.2023 bis einschließlich 01.06.2023

während der folgenden Dienstzeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land; (Verwaltungsgebäude) Nebenstelle Klietz, Ringstraße 12, 39524 Klietz, im Raum 121:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

und im Büro des Bürgermeisters der Gemeinde Schollene, August-Bebel-Straße 10, 14715 Schollene während der Sprechzeiten öffentlich aus.
Einsichtnahmen oder eine fachliche Erörterung außerhalb der aufgeführten Zeiten sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 039327 / 9378-41 im Bauamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land möglich.
Die Unterlagen können während der Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land unter www.elbe-havel-land.de → Verwaltung → Bauleitplanung eingesehen werden.

Hinweis auf die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben
Während der oben genannten Auslegungsfrist besteht für jedermann die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.
Stellungnahmen können bis einschließlich 01.06.2023 bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Ringstraße 12, 39524 Klietz oder nach vorheriger telefonischer Voranmeldung (039327 / 9378-41) im Rahmen einer Einsichtnahme gemäß oben genannter Maßgabe abgegeben werden.
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Stellungnahmen an folgende E-Mail-Adresse abzugeben:
rud@elbe-havel-land.de.
Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schollene, den 03.04.2023

Wartke
Bürgermeister

Gemeinde Schollene
Siegel
* 1 *

Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Klietzer Heide

Die Forstbetriebsgemeinschaft (FGB) Klietzer Heide ist zum 30. September 2022 aufgelöst. Gläubiger und Gläuberinnen werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator:

Herrn Ralf Lucke
Gartenweg 2
39524 Klietz OT Scharlibbe

anzumelden.

Klietz, 02. April 2023
Ralf Lucke, Liquidator

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31